

AGENTUR HORST KETELHUT

Vermittlung von starken Versicherungen

Ihre Mehrfach-Versicherungsververtretung

Werraweg 43
33689 Bielefeld

Tel. 05205 - 4233
Fax 05205 - 22980

www.agentur-ketelhut.de



Verbraucherinformationen zur **Privathaftpflichtversicherung**

Premium & Premium PLUS

- Stand 01.07.2025 -

Privathaftpflichtversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Mitgliedsstaat: Deutschland, Rechtsform VVaG, Registernummer: 5365

Produkt: Privathaftpflichtversicherung Premium Plus^N



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihre Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).

Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Die Produktdetails geben Ihnen einen verkürzten Überblick über die verschiedenen Leistungen unserer Privathaftpflichtversicherung.

	Premium	Premium Plus ^N
Versicherungssumme		
Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden	20 Mio. €	50 Mio. €
Versicherungssumme für Personenschäden	20 Mio. €	20 Mio. €
Versicherungssumme Vorsorgeversicherung	20 Mio. €	50 Mio. €
Erweiterte Vorsorge für Hundehaltung	✓	✓

Mitversicherte Personen

VN und Partner		
Versicherungsnehmer	✓	✓
Ehepartner / eingetragener Lebenspartner / nicht ehelicher Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft	✓	✓

Kinder		
Minderjährige Kinder (innerhalb oder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft)	✓	✓
Volljährige unverheiratete Kinder innerhalb oder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, wenn:	✓	✓
• in Schul- oder unmittelbar anschließender Erstausbildung	✓	✓
• im Anschluss an Schulausbildung während Wartezeit auf Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium / im Anschluss an Schulausbildung bei „Work & Travel“, maximal 1 Jahr	✓	✓
• nach abgeschlossener Erstausbildung während Wartezeit auf weitere Ausbildung (Lehre, Studium, Referendarzeit) oder während Arbeitsplatzsuche bis ein Jahr	✓	✓
• während Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienst, sozialem oder ökologischem Jahr	✓	✓
• bei geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)	✓	✓
• in Zweitausbildung (Lehre, Ausbildungsplatz oder Studium) unmittelbar im Anschluss an Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	✓	✓
Volljährige unverheiratete Kinder innerhalb der häuslichen Gemeinschaft (unabhängig der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit) bis zum 30. Lebensjahr	-	✓ 

Weitere Personen		
Personen in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft (z. B. Au-pairs, Gastkinder, Austauschschüler, Pfleger)	✓	✓
Personen in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer	✓	✓
Kinder, Eltern, Großeltern in Pflegeeinrichtung	✓	✓
Notfallhelfer	✓	✓
Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander (Sachschäden bis 10.000 €)	✓	✓
Nachversicherungsschutz für ausscheidende Personen bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens 12 Monate	✓	✓

Ausland

Auslandsaufenthalte innerhalb Europa	unbegrenzt	unbegrenzt
Auslandsaufenthalt weltweit	5 Jahre	5 Jahre
Kaution (weltweit)	250.000 €	300.000 €

**Verbraucherinformation für die Privathaftpflichtversicherung
Besondere Bedingungen für die Diensthauptpflicht**

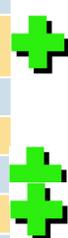


	Premium	Premium Plus ^N
Beruf und Ehrenamt		
Betriebspraktikum / Ferienjobs / fachpraktischer Unterricht inkl. Schäden an Lehrmitteln	✓	✓
Ehrenamtliche Tätigkeiten, Freiwilligentätigkeit, nicht gewerbliche Betreuung (inkl. Haftpflicht der betreuten Person)	✓	✓
Teilnahme an Wehrübungen oder dienstliche Veranstaltungen der Bundeswehr (max. 3 Monate)	✓	✓
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes	bis 12.000 € Jahresumsatz	bis 25.000 € Jahresumsatz
Tätigkeit als Tageseltern, Babysitter und Au-pair	✓	✓
Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen	10.000 €	25.000 €



Tiere		
Halten und Hüten von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren (Katzen, Hühner, Hamster)	✓	✓
Halten und Hüten von wilden Tieren (Spinnen, Frösche, Skorpione, Schlangen)	✓	✓
Halter oder Hüter von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund)	✓	✓
Hüten von fremden Hunden (nicht gewerbsmäßig) und Hüten / Reiten fremder Pferde (auch Reitbeteiligung)	✓	✓
Kosten für das Wiedereinfangen mitversicherter Tiere zur Abwehr öffentlicher Gefahren	2.500 €	5.000 €

Fahrzeuge / Sportgeräte		
Kfz bis 6 km/h / Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren	✓	✓
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (z. B. Rasenmäher, Schneeräumgeräte, Kehrmaschinen)	✓	✓
Elektrorollstühle und Golfwagen/-caddie (nicht zulassungs- und versicherungspflichtig)	✓	✓
Fahrräder und Pedelecs (Elektrofahrräder) bis 25 km/h	✓	✓
Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)	✓	✓
Vermögensschäden aus Schadenfreiheitsrabatt für Kfz-Haftpflicht und -Kasko mit geliehenem Kfz inkl. Übernahme der Kasko-Selbstbeteiligung	✓	✓
Übernahme der Vollkasko Selbstbeteiligung bei Car-Sharing Kraftfahrzeugen und bei gemieteten E-Scootern	-	500 €
Be- und Entladeschäden	25.000 €	50.000 €
Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten am Kfz	10.000 €	25.000 €
Betankungsschäden am geliehenen, gemieteten und überlassenen Kraftfahrzeug	10.000 €	25.000 €
Schäden beim Öffnen der Kfz-Tür	-	✓
Drohnen und Flugmodelle mit Motor	bis 5 kg	bis 5 kg
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	✓	✓
Ruder- und Schlauchboote, Kitesportgeräte, Surfbretter / fremde Jet-Ski, Segel- und Motorboote (sofern keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist)	✓	✓
eigene Segelboote (auch mit Hilfsmotor) bis zu einer Segelfläche von	bis 20 m ²	bis 25 m ²
eigene und fremde Motor-/ Segelboote bis Motorstärke von maximal	bis 5 PS/ 3,7 kW	bis 15 PS/ 11,03 kW



**Verbraucherinformation für die Privathaftpflichtversicherung
Besondere Bedingungen für die Diensthaftpflicht**



	Premium	Premium Plus ^N
Immobilien		
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für Immobilien		
Einschluss Haus und- Grundbesitzerhaftpflicht für die nachfolgend genannten Immobilien	✓	✓
Einschluss Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-Teiche) der nachfolgenden Immobilien und der von Miteigentum an zum Haus gehörenden Einrichtungen (z. B. Spielplätze)	✓	✓
Einschluss erneuerbare Energien / regenerative Energieversorgung inkl. Einspeiserisiko (Photovoltaik/Solaranlagen, Balkonkraftwerke, Luft-, Wasser- und Erdwärme etc.) der nachfolgend genannten Immobilien	✓	✓
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes der Immobilien	Europa	Europa
Selbstgenutzte Immobilien		
Eine oder mehrere Wohnungen (einschließlich Eigentums- oder Ferienwohnungen)	✓	✓
Ein- oder Zweifamilienhaus inkl. Einliegerwohnung (Anzahl)	2	2
Mehrfamilienhaus - sofern eine WE selbstgenutzt ist - bis (Wohneinheiten)	4	6
Wochenend-/Ferienhaus	✓	✓
Büro oder Praxisraum (selbst genutzt, Anteil der gewerblich genutzten Fläche unter 50 %)	✓	✓
Landwirtschaftlicher Hof (selbst bewohnt und nicht gewerblich genutzt)	✓	✓
Unbebautes Grundstückes (ausschließlich zur privaten Nutzung vom VN oder von mitversicherten Personen)	15.000 m ²	25.000 m ²
Fest installierter Wohnwagen oder Tinyhaus, Schrebergarten und Lagerbox / Self Storage-Anlage bis max. 10 m ²	✓	✓
Vermietung / Verpachtung		
Ein- oder Zweifamilienhaus - auch wenn nicht selbst genutzt (Anzahl)	1	2
Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnung bzw. -haus), sowie dazugehöriger Garagen und Stellplätze, bis	4 WE	4 WE
Garagen und Stellplätzen (Anzahl)	4	6
Fremden- und Ferienzimmern (Anzahl)	6	8
Unbebautes Grundstück (Fläche)	10.000 m ²	20.000 m ²
Erneuerbare Energien (gilt für alle versicherten Immobilien)		
Photovoltaik, Solaranlagen, Balkonkraftwerke	✓	✓
Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerke	✓	✓
Bauherrenrisiko		
Bauherrenhaftpflicht bis (Bausumme), inkl. Bauen in Eigenregie	300.000 €	500.000 €
Persönliche, gesetzliche Haftpflicht von Bauhelfern	✓	✓
Umwelt		
Abwässerschäden inkl. Rückstau des Straßenkanals	✓	✓
Gewässerschäden aus Kleingebinden (Einzel, Gesamt)	100 l/kg / 1.500 l/kg	200 l/kg / 1.500 l/kg
Gewässerschäden (Anlagenrisiko) inkl. Flüssiggastanks	5 Mio. €	10 Mio. €
Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz	5 Mio. €	10 Mio. €
Opferschutz / Forderungsausfalldeckung		
Mindestschadenhöhe Forderungsausfalldeckung	0 €	0 €
Forderungsausfalldeckung auch bei		
• Schäden durch Tierhalter (auch von Kampfhunden)	✓	✓
• Schäden durch Kfz- Halter/ Kfz-Führer	✓	✓
• vorsätzlicher Handlung des Schädigers	✓	✓



**Verbraucherinformation für die Privathaftpflichtversicherung
Besondere Bedingungen für die Diensthaftpflicht**



Opferschutz / Forderungsausfalldeckung (Fortsetzung)		
Erweiterte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz bei Personenschäden)	-	50.000 €
Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung	-	300.000 €
Opferhilfe (nach Opferentschädigungsgesetz)	50.000 €	50.000 €

Miete / Leihe / Pacht		
Sachschäden an gemieteten Immobilien	✓	✓
Glasschäden im selbstbewohnten Mietobjekt, sofern keine separate Glasversicherung besteht	-	2.500 € bei 150 EUR SB
Sachschäden am gemieteten Inventar (Mobiliar in Hotels, Ferienwohnungen etc.)	✓	✓
Beschädigung und Abhandenkommen von geliehenen oder gemieteten Sachen (auch medizinische Hilfsmittel, Musikinstrumente)	50.000 €	100.000 €
Beschädigung und Abhandenkommen von geliehenen oder gemieteten (Elektro-)Fahrrädern	-	5.000 €

Deckungerweiterungen		
Schlüsselverlust		
Schlüsselverlust von fremden privaten Schlüsseln / Chips / Codekarten	200.000 €	✓
Schlüsselverlust von beruflichen Schlüsseln / Chips / Codekarten (auch Dienstfahrzeuge) und Schlüssel aus Vereins und Ehrenamtsverhältnissen	200.000 €	✓
Nicht schuldhaft verursachter Schlüsselverlust	-	25.000 €
Folgekosten eines Schlüsselverlustes für privat genutzte Schlüssel (250 € SB)	5.000 €	10.000 €

Leistungen bei fehlender Haftung		
Schäden durch nicht deliktfähige Kinder	200.000 €	✓
Schäden durch nicht deliktfähige Personen	200.000 €	✓
Schäden durch Gefälligkeithandlungen (unentgeltliche Hilfeleistungen)	250.000 €	✓

Leistungen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus		
Neuwertentschädigung	5.000 €	10.000 €
Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder	-	1.000 €
Ausgleich zur Zeitwertregelung bei Beschädigung eigener Sachen, wenn ein anderer Haftpflichtversicherer den Zeitwert bereits geleistet hat	-	1.000 €

Cyberschutz		
Schäden durch elektronischen Datenaustausch / Internetnutzung	✓	✓
Verletzung von Datenschutzbestimmungen während beruflicher Tätigkeit im Homeoffice	-	2.500 €

Nachhaltigkeit		
Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz	25 %, max. 1.000 €	50 %, max. 2.500 €
Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen	25 %, max. 1.000 €	50 %, max. 2.500 €

Sonstiges		
Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlungen oder sonstigen Diskriminierungen	✓	✓
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	✓	✓

Garantien		
Besserstellungsgarantie / Besitzstandsgarantie	✓	✓
Best-Leistungs-Garantie	-	✓
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	✓	✓

**Verbraucherinformation für die Privathaftpflichtversicherung
Besondere Bedingungen für die Diensthaftpflicht**



Garantien (Fortsetzung)		
Innovationsklausel	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Einhaltung der Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓	✓
Versehentliche Obliegenheitsverletzung	✓	✓
Schadenübernahme bei unklaren Zuständigkeiten wegen eines Versicherungsverwechslung	✓	✓
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	✓	✓
Erweiterte Vorsorge (Deckungssumme / Hunde)	✓	✓

Diensthaftpflicht - dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!	
Versicherungssumme für Personen und Sachschäden	10 Mio. €
Versicherungssumme für Vermögensschäden	200.000 €
Abhandenkommen von dienstlichen Schlüsseln / Codekarten	✓
Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn	100.000 €
Tätigkeitsschäden	10.000 €
Nachhaftung nach Ende des Dienstverhältnisses	5 Jahre



Besondere Bedingungen für die
Privathaftpflichtversicherung
Premium

Abschnitt A 5 - Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Premium

A 5-1 Mitversicherte Personen

Versichert ist – abweichend von A 1-2 AVB PHV GVO- die gesetzliche Haftpflicht:

A 5-1.1 Ehe- und eingetragene Lebenspartner

A 5-1.1.1 Des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers, eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

A 5-1.1.2 Der Versicherungsschutz für Ehe und eingetragene Lebenspartner besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.2 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

A 5-1.2.1 Des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A 5-1.3:

- a) der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,
- b) der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich und mit Geburtsdatum benannt werden,
- c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen,
- d) die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner,
- e) im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A 1-10 sinngemäß.

A 5-1.2.2 Versicherungsschutz für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+. Versicherungsschutz besteht bei der Tarifvariante Paar nicht für die genannten Kinder (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.3 Kinder

A 5-1.3.1 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich

- a) noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- b) im Anschluss an die Schulausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten (gilt für Work & Travel maximal 1 Jahr),
- c) im Anschluss an die abgeschlossene berufliche Erstausbildung auf eine weitere Ausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) warten oder während der Suche nach einem Arbeitsplatz (Arbeitslosigkeit oder Wartezeit, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird), längstens für ein Jahr,
- d) sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung grenzt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

A 5-1.3.2 Der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

A 5-1.3.3 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die im direkten Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Pflegeheim leben.

A 5-1.3.4 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung des Kindes vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt wurde.

A 5-1.3.5 Eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Enkels des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A 5-1.3.6 Versicherungsschutz für die genannten Kinder besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.4 Familienangehörige

A 5-1.4.1 Der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Angehörigen des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

A 5-1.4.2 Der in einem Alten- oder Pflegeheim lebenden Eltern- bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, im direkten Anschluss an der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-1.4.3 Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A 5-1.4.4 Versicherungsschutz für Angehörige besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.5 Im Haushalt beschäftigte Personen

A 5-1.5.1 Der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z. B. Pflegepersonal oder Au-pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

A 5-1.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 5-1.5.3 Versicherungsschutz für im Haushalt beschäftigte Personen besteht in allen Tarifvarianten.

A 5-1.6 Sonstige mitversicherte Personen

A 5-1.6.1 Von Gastkindern (auch Übernachtungskinder) und Austauschschülern des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend - maximal 12 Monate - in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierter Personen, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.

A 5-1.6.2 Eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Enkels des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.

A 5-1.6.3 Von Personen, die einer über diesen Vertrag versicherten Person in Notfallsituationen freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben .

Eine Notfallsituation ist eine Situation, wenn eine Bedrohung für Leib und Leben besteht. Soweit Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung erlangt werden kann, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Aufwendungen, die dem Nothelfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind, sind mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.

A 5-1.6.4 Von allen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Mitversichert sind Regressansprüche der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.11 AVB PHV GVO aufgeführten Personen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.

A 5-1.8 Haftpflichtansprüche untereinander

Versichert sind – abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4 AVB PHV GVO

- a) Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden,
- b) Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Sachschäden, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- c) Haftpflichtansprüche der gemäß A 1-2.1.5 vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen Mitversicherten,
- d) Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus gesetzlichem Forderungsübergang, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

In Erweiterung zu A 1-10 AVB GVO gilt: Entfällt die Mitversicherung der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.5 AVB GVO genannten Personen, weil z. B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde.

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 12 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der GVO Versicherung beantragt, entfällt der Versicherungsschutz zu diesem Termin.

A 5-2 **Ausland**

A 5-2.1 **Vorübergehende Auslandsaufenthalte**

A 5-2.1.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.14 AVB PHV GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt

- a) innerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung,
- b) außerhalb Europas bis 5 Jahre.

A 5-2.1.2 Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A 5-2.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA bzw. US-Territorien werden die Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 5-2.2 **Kautionsstellung**

A 5-2.2.1 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 250.000 EUR zur Verfügung.

A 5-2.2.2 Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

A 5-2.2.3 Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

A 5-3 **Beruf und Ehrenamt**

A 5-3.1 **Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht / Ferienjobs**

A 5-3.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob (auch sog. Work & Travel).

A 5-3.1.2 Mitversichert sind auch Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

A 5-3.1.3 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

A 5-3.2 **Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr**

A 5-3.2.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.2 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten

- a) in der Kranken- und Altenpflege,
- b) der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- c) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- d) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- e) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert. Betreuer / Vormund können der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner oder dessen Lebensgefährtin sein,
- f) bei der Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

- A 5-3.2.2 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- Öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.
- A 5-3.2.3 Besteht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz.
- A 5-3.3 Tagesmutter- / Tageseltern- / Betreuungsgemeinschaften- / Babysitter- / Au-pair-Tätigkeit**
- A 5-3.3.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen, entgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter, Tageseltern, Betreuungsgemeinschaften, Babysitter oder Au-pair - insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
- A 5-3.3.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, welche die zu betreuenden Kinder erleiden.
- A 5-3.3.3 Nicht versichert ist
- die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten),
 - die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder,
 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- A 5-3.3.4 Erlangt ein (Tages-)Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A 5-3.4 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes**
- A 5-3.4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 12.000 EUR.
- A 5-3.4.2 Mitversichert sind ausschließlich nebenberufliche Tätigkeiten
- Alleinunterhalter,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Annahme von Sammelbestellungen,
 - Daten- und Texterfassungen,
 - Erteilung von Fitnesskursen,
 - Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht,
 - Fotograf,
 - Friseur,
 - Influencer, Content-Creator, Podcaster,
 - Jugendtraining (z. B. Jugendfußballtrainer),
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Trödel- oder Flohmarktverkäufer,
 - Übersetzungen (Berufsversehen sind nicht mitversichert),
 - Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk,
 - Vertrieb von Schmuck (auch Herstellung),
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste.
- A 5-3.4.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist
- der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten,
 - der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen beschäftigen keine Angestellten, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen,
 - der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen besitzen keine Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit steht. Das häusliche Arbeitszimmer oder das Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück gefährden den Versicherungsschutz nicht.
- A 5-3.4.4 Wird der Jahresgesamtumsatz nach A 5-3.4.1 überschritten oder treffen die aufgeführten Tätigkeiten nach A 5-3.4.2 oder die Voraussetzung nach A 5-3.4.3 nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit. Die Bestimmungen in A 1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) und A 1-9 AVB GVO (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- A 5-3.4.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-3.5 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen

A 5-3.5.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-1 AVB PHV GVO- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen bzw. dem Arbeitgeber / Dienstherrn zugefügte Sachschäden.

A 5-3.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- c) Vermögensfolgeschäden,
- d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- e) Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern.

A 5-3.5.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 5-4 Tiere

A 5-4.1 Halter und Hüter

A 5-4.1.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.9.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen als Halter oder Hüter von

- a) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Hühnern, Tauben),
- b) gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster, Meerschweinchen),
- c) Bienen,
- d) Blinden-, Signal- oder Behindertenbegleithunde,
- e) wilden Kleintieren (z. B. Spinnen, Frösche, Skorpione und Schlangen).

Wilde Kleintiere (z. B. Spinnen, Frösche, Skorpione und Schlangen) sind auch mitversichert, wenn es sich dabei um erlaubte und - soweit genehmigungspflichtig - genehmigte Haltung und Hütung im Haushalt des Versicherungsnehmers zu privaten Zwecken handelt.

A 5-4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- b) wilden Tieren,
- c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A 5-4.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht

- a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde (auch Reitbeteiligung),
- c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (Kutsch- oder Schlittenfahrten) zu privaten Zwecken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A 5-4.2 Wiedereinfangen von mitversicherten Tieren

A 5-4.2.1 Versichert sind - in Erweiterung zu A 1-6.9 AVB PHV GVO - Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere.

A 5-4.2.2 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

A 5-5 Fahrzeuge / Sportgeräte

A 5-5.1 Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle) / Golfwagen/-caddie

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.10.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Schäden durch maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle), einem Golfwagen/-caddie unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

A 5-5.2 Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

A 5-5.2.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.10 und A 1-7.14 AVB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A 5-5.2.2 Als Kraftfahrzeuge gelten

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis zu 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

A 5-5.2.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in A 1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A 1-9.3 a) AVB GVO (Vorsorgeversicherung).

A 5-5.2.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 AVB PHV GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).

A 5-5.2.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

A 5-5.3 Ausgleich einer Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbetrags bei Schäden an bzw. durch fremde geliehene Kraftfahrzeuge

A 5-5.3.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer volljährigen mitversicherten Person beim erlaubten Gebrauch eines

- a) Personenkraftwagens,
- b) Kraftrads,
- c) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoschaden verursacht.

A 5-5.3.2 Erstattet wird

- a) der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz- Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden und
- b) die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung.

A 5-5.3.3 Voraussetzung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die betroffene Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung und die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

A 5-5.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen die dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen

- a) zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden oder
- b) zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A 5-5.3.5 Die Entschädigung

- a) des Vermögensschadens durch die Rückstufung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt,
- b) für die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schadenereignis 150 EUR selbst zu tragen.

A 5-5.4 Be- und Entladeschäden

A 5-5.4.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

A 5-5.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger.

A 5-5.4.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-5.4.4 Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A 5-5.5 Reinigungsschäden

A 5-5.5.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB GVO

- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Reinigungs und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen.

A 5-5.5.2 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-5.6 Betankungsschäden

- A 5-5.6.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- A 5-5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
- A 5-5.6.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 5-5.7 Flugmodelle

- A 5-5.7.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.11 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden durch Halten, Besitz und Gebrauch von
- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - ferngesteuerten versicherungspflichtigen Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter, Drohne), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys oder Wingfoilboards ohne Motor u. ä.).
- A 5-5.7.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z. B. Erlaubnispflicht, Kenntnissnachweis oder Betriebsverbote).

A 5-5.8 Wasserfahrzeuge

- Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.12.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen
- eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 20 m² (auch mit Hilfsmotor),
 - eigene und fremde Surf- und Windsurfbretter sowie Foilboards jeweils ohne Motor,
 - eigene Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal bis 5PS/3,7 kW.

A 5-6 Haus- und Grundbesitz

A 5-6.1 Selbstgenutzte Immobilien

- A 5-6.1.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.3.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) von
- einer oder mehrerer selbstbewohnter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - bis zu zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus) inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen,
 - eines Mehrfamilienhauses bis maximal 4 Wohneinheiten, sofern mindestens eine Wohneinheit selbst bewohnt ist
 - eines selbstgenutzten Wochenend- / Ferienhauses,
 - eines selbst genutzten Büros und Praxisraumes, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt;
 - eines im Inland gelegenen, selbst bewohnten, nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-) Hofes – mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,
 - selbstgenutzter unbebauter Grundstücke - ausschließlich zur privaten Nutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen - bis maximal 15.000 m²,
 - eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens bzw. eines Tinyhauses ohne Transport,
 - eines Schrebergartens,
 - einer in Europa gelegener Lagerbox oder einer Self-Storage Anlage bis maximal 10 m²,
einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-Teiche) sowie aus dem Miteigentum an zu den genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).
- A 5-6.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vorgenannten Immobilien
- in Europa gelegen sind und
 - Gebäude und Wohnungen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine nicht selbst bewohnte Immobilie, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den bisher in dem Gebäude lebenden Angehörigen weiter bewohnt wird oder der Versicherungsnehmer erworben hat und von diesem noch nicht bewohnt werden kann.

Der Versicherungsschutz entfällt spätestens ein Jahr nach der Grundbucheintragung, wenn ein Bezug der Immobilie bis dahin nicht erfolgt ist.

A 5-6.2 Vermietete Immobilien

A 5-6.2.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.3.2 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von

- a) einzelnen Räumen (keine abgeschlossenen Wohneinheiten) im selbst genutzten Risiko (Postanschrift/private Anschrift des Versicherungsnehmers), auch zur gewerblichen Nutzung,
- b) einem Ein- oder Zweifamilienhaus,
- c) bis zu 2 Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnung bzw. -haus),
- d) bis zu 6 Fremdenzimmern im selbst genutzten Risiko (Postanschrift/private Anschrift des Versicherungsnehmers),
- e) bis zu 4 einzelner Garagen oder Stellplätzen,
- f) eines unbebauten Grundstücks bis 10.000 m²,

einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-Teiche) sowie aus dem Miteigentum an zu den genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).

A 5-6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vorgenannten Immobilien in Europa gelegen sind.

A 5-6.2.3 Wenn die in A 5-6.2.1 a) bis f) genannten Höchstgrenzen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO).

A 5-6.3 Erneuerbare Energien

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken – in Erweiterung zu A 1-6.3.2 f) AVB PHV GVO sowie A 5-6.1 und A 5-6.3 - auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Anlagen und Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb

- a) einer Photovoltaikanlage,
- b) einer Solarthermieanlage (auch Luft-, Erd- und Wasser-wärmeanlagen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken),
- c) einer Flächengeothermie-Anlage,
- d) einer privat genutzten Wallbox (Wandladestation) zur Stromversorgung von Elektrokraftfahrzeugen, Elektrofahrrädern oder E-Scootern,
- e) einer Balkon-Solaranlage (Balkonkraftwerk) (Einspeisung bis 800 Watt).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens - auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

A 5-6.4 Bauherrenrisiko

A 5-6.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken im Haus- und Grundbesitz auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Um- oder Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 300.000 EUR je Bauvorhaben.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.

A 5-6.4.2 Wird die Bausumme überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO).

A 5-6.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen

- a) bei Neubauten als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit,
- b) der vom Versicherungsnehmer beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen,
- c) das Bauen mit eigener Bauleistung (Bauen in eigener Regie), jedoch ohne das Verwenden von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und Turmdrehkränen.

A 5-6.4.4 Nicht versichert sind

- a) Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt,
- b) Bauplanung und Bauleitung,
- c) Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse,
- d) Bau einer Geothermie-Anlage mittels Bohrung.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-7 Umwelt

A 5-7.1 Abwässer und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- a) durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- b) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer,
- c) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A 5-7.2 Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko)

A 5-7.2.1 Versichert ist – in Erweiterung zu A 2-1.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- a) für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.500 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO) und
- b) für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 5-7.3 Gewässerschäden (Anlagerisiko)

A 5-7.3.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist - in Erweiterung zu A 2-1.1 AVB PHV GVO - im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a) von Heizöl- oder Gastanks auf den in A 1-6.3.1 genannten Grundstücken ohne Begrenzung und
- b) der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A 5-7.3.2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 5-7.3.3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt je Versicherungsfall auf 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

A 5-7.3.4 Rettungskosten

Versichert sind

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) und
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außer-gerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 5-7.3.5 Eigenschäden

Versichert sind - abweichend von A 1-3.1 AVB PHV GVO - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

- A 5-7.3.6 Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben,
 - Ansprüche wegen Schäden die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 5-7.4 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

In Ergänzung zu A 2-2 AVB PHV GVO beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000.000 EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 5.000.000 EUR.

A 5-8 Forderungsausfalldeckung / Opferschutz

A 5-8.1 Forderungsausfalldeckung

A 5-8.1.1 Abweichend von A 3-1.2 AVB PHV GVO besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung

- aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes,
- aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,
- für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeigeführt hat.

A 5-8.1.2 Abweichend von A 3-3.4 AVB PHV GVO besteht keine Mindestschadenhöhe für die Forderungsausfalldeckung.

A 5-8.2 Opferhilfe

A 5-8.2.1 1. Gegenstand der Opferhilfe

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein

- der Schädiger hat eine vorsätzliche Straftat begangen und
- eine Strafanzeige wurde vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund der vorsätzlichen Straftat gestellt und
- das polizeiliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und der schriftliche Einstellungsbescheid liegt vor und
- der Versicherer hat Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten und
- der Schädiger bleibt unbekannt.

A 5-8.2.2 Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

A 5-8.2.3 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

A 5-8.2.4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind,
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Personen an strafbaren Handlungen,
- psychische Primär- und Folgeschäden.

A 5-8.2.5 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-9	Miete / Leihe / Pacht
A 5-9.1	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A 5-9.1.1	Versichert ist gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Abweichend zu A 1-6.6.2 AVB PHV GVO besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche durch Schäden infolge von Schimmelbildung.
A 5-9.2	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften
A 5-9.2.1	Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/ -häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
A 5-9.2.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche <ol style="list-style-type: none">wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A 5-9.3	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen
A 5-9.3.1	Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung.
A 5-9.3.2	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf <ol style="list-style-type: none">auf elektrische medizinische Geräte wie z. B. ein Hörgerät, Inhalationsgerät oder ein Blutdruck-Messgerät,geliehene, gemietete oder zum Gebrauch überlassene Musikinstrumente.
A 5-9.3.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden <ol style="list-style-type: none">an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen,durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
A 5-9.3.4	Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
A 5-10	Deckungserweiterungen
A 5-10.1	Schlüsselverlust
A 5-10.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen aus dem Abhandenkommen von <ol style="list-style-type: none">fremden privaten Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z. B. Miet- und Leasingfahrzeuge),Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,Schlüsseln, auch für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber / Dienstherrn überlassen wurden. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 200.000 EUR begrenzt.
A 5-10.1.2	Ersetzt werden die Kosten <ol style="list-style-type: none">für den Ersatz der Schlüssel,für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen. Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).
A 5-10.1.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche <ol style="list-style-type: none">aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden,bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden),aus sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-10.1.4 In Erweiterung zu A 5-10.1.3 c) sind Folgeschäden durch Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge eines Schlüsselverlustes von privat genutzten Schlüsseln aufgrund gesetzlicher Haftung mitversichert, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und ein Nachweis durch Erstattung einer Anzeige bei der Polizei erbracht wird.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

A 5-10.2 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

A 5-10.2.1 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte Minderjährige werden

- a) auf Wunsch des Versicherungsnehmers und
- b) sofern kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- a) der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und
- b) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Minderjährige, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat.

A 5-10.2.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

A 5-10.2.3 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

A 5-10.2.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 200.000 EUR begrenzt.

A 5-10.3 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

A 5-10.3.1 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige (auch z. B. infolge Demenz) werden

- a) auf Wunsch des Versicherungsnehmers und
- b) sofern kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- a) der mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige nur aus Gründen seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht verantwortlich ist und
- b) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A 5-10.3.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

A 5-10.3.3 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

A 5-10.3.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 200.000 EUR begrenzt.

A 5-10.4 Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen (Gefälligkeitsschäden)

A 5-10.4.1 Der Versicherer wird bei Sachschäden aus einer Gefälligkeitshandlung (unentgeltlicher Hilfeleistung) gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht einwenden, soweit

- a) dies der Versicherungsnehmer wünscht und
- b) ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

A 5-10.4.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

A 5-10.4.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 250.000 EUR begrenzt.

A 5-10.5 Neuwertentschädigung

A 5-10.5.1 Der Versicherer leistet im versicherten Schadenfall - in Abänderung von A 1-3.1 AVB PHV GVO - auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zum Neuwert, sofern

- a) der beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Gegenstand nicht älter als 12 Monate nach dem Erstkauf ist und
- b) das Kaufdatum durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen wird.

A 5-10.5.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),
- b) Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparate,
- d) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

- e) Brillen jeder Art,
- f) Mietsachschäden.

A 5-10.5.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 5-10.6 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz

A 5-10.6.1 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Sachschäden eine Entschädigung über den gesetzlichen Anspruch (Zeitwert) hinaus, sofern die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur oder nachhaltige. Verfahrensweisen / Produkte (z.B. Umwelt- und Fairtrade-Siegel, klimafreundliche Materialien) durchgeführt wird.

A 5-10.6.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit durch den Versicherer anerkannt wird.

A 5-10.6.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),
- b) Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparate,
- d) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
- e) Brillen jeder Art,
- f) Mietsachschäden.

A 5-10.6.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25 % über des vom Versicherer anerkannten Zeitwertes, maximal 1.000 EUR, begrenzt.

A 5-10.7 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen

A 5-10.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur von versicherten Sachen über nachhaltige Unternehmen.

A 5-10.7.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung der Reparatur durch den Versicherer anerkannt wird.

A 5-10.7.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf bis zu 50 % der notwendigen Mehrkosten, maximal 2.500 EUR, begrenzt.

A 5-10.8 Ansprüche aus Benachteiligungen

A 5-10.8.1 Versichert ist - abweichend von A 1-7.10 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse,
- b) die ethnische Herkunft,
- c) das Geschlecht,
- d) die Religion,
- e) die Weltanschauung,
- f) eine Behinderung,
- g) das Alter,
- h) die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A 5-10.8.2 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist - abweichend von A 1-3.1 AVB PHV GVO - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A 5-10.8.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A 5-10.8.4 Versicherungssummen

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A 5-10.8.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A 1-2.3 AVB PHV GVO findet keine Anwendung,

b) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,

c) Ansprüche wegen:

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 5-10.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert sind - abweichend von A 1-7.9 AVB PHV GVO - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 5-11 Garantien

A 5-11.1 Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie

A 5-11.1.1 Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Privat-Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur so weit, dass

- a) der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand,
- b) die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde,
- c) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
- d) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- e) die Besserstellung aus dem direkten Vorvertrag resultierte,
- f) die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen die Höchstersatzleistung darstellen.

A 5-11.1.2 Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.

A 5-11.1.3 Leistungsvoraussetzung für die vorstehend genannten Erweiterungen ist, dass Sie der Versicherungsnehmer die weitgehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Zusätzlich ist der Versicherungsschein des Vorversicherers vorzulegen.

A 5-11.1.4 Darüber hinaus gilt für die Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- b) der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus,
- c) beruflichen und gewerblichen Risiken,
- d) Vorsatz,
- e) vertraglicher Haftung,
- f) Eigenschäden,

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

- g) Haftpflichtansprüche aus Risiken, der der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- h) Assistance-Dienstleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- i) auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse,
- j) dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungs- oder fährerscheinpflchtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

A 5-11.2 Summen- und Bedingungsdiferenzdeckung

A 5-11.2.1 Beantragt der Antragssteller Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Privathaftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungsdiferenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages, über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

- Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungsdiferenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.
- Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
- Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.
- Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungsdiferenzdeckung nicht vergrößert.

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungsdiferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungsdiferenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbetrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

A 5-11.2.2 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

- a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet und
- b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

A 5-11.3 Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen Premium ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A 5-11.4 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

A 5-11.5 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse voll erfüllen.

A 5-11.6 Versehentliche Obliegenheitsverletzungen

In Erweiterung von B3-2 AVB PHV GVO bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A 5-11.7 Erweiterte Vorsorge Versicherung (Deckungssumme und Hunde)

A 5-11.7.1 Abweichend zu A 1-9.3 AVB PHV GVO unterliegt das Risiko aus dem Halten versicherungspflichtiger Tiere (z. B. Hunden), dem Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung.

A 5-11.7.2 Abweichend von A 1-9.2 AVB PHV GVO ist der Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A 1-9.1 Absatz 4 AVB PHV GVO auf die Deckungssumme begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium**

A 5-11.8 Versicherungswechsel (Schadenübernahme bei unklaren Zuständigkeiten)

- A 5-11.8.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.
- A 5-11.8.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns, den Versicherer, abtritt.
- A 5-11.8.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer, die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
- A 5-11.8.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A 5-11.9 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

- A 5-11.9.1 Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.
- A 5-11.9.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.
- A 5-11.9.3 Das Vorliegen der unter A 5-11.10.1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.
- A 5-11.9.4 Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer A 5-11.10.2 erfüllt haben.
- A 5-11.9.5 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei dem Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.
- A 5-11.9.6 Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 5-11.10 Prämienangleichung

- A 5-11.10.1 In Erweiterung zu A(GB)-3 ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelnen Risikoarten, Tarifaufsprägungen sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
- A 5-11.10.2 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.
- A 5-11.10.3 Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.



Besondere Bedingungen für die
Privathaftpflichtversicherung
Premium Plus^N

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

Abschnitt A 5 - Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Premium Plus^N

A 5-1 Mitversicherte Personen

Versichert ist – abweichend von A 1-2 AVB PHV GVO- die gesetzliche Haftpflicht:

A 5-1.1 Ehe- und eingetragene Lebenspartner

A 5-1.1.1 Des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers, eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

A 5-1.1.2 Der Versicherungsschutz für Ehe und eingetragene Lebenspartner besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.2 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

A 5-1.2.1 Des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A 5-1.3:

- a) der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,
- b) der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich und mit Geburtsdatum benannt werden,
- c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen,
- d) die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner,
- e) im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A 1-10 sinngemäß.

A 5-1.2.2 Versicherungsschutz für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+. Versicherungsschutz besteht bei der Tarifvariante Paar nicht für die genannten Kinder (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.3 Kinder

A 5-1.3.1 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich:

- a) noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang – nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- b) im Anschluss an die Schulausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten (gilt für Work & Travel maximal 1 Jahr),
- c) im Anschluss an die abgeschlossene berufliche Erstausbildung auf eine weitere Ausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) warten oder während der Suche nach einem Arbeitsplatz (Arbeitslosigkeit oder Wartezeit, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird), längstens für ein Jahr,
- d) sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung grenzt, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- e) sich mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft befinden, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

A 5-1.3.2 Der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

A 5-1.3.3 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die im direkten Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Pflegeheim leben.

A 5-1.3.4 Der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung des Kindes vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt wurde.

A 5-1.3.5 Eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Enkels des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A 5-1.3.6 Versicherungsschutz für die genannten Kinder besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.4 Familienangehörige

A 5-1.4.1 Der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Angehörigen des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-1.4.2 Der in einem Alten- oder Pflegeheim lebenden Eltern- bzw. Großelternanteils des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, im direkten Anschluss an der häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.
- A 5-1.4.3 Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- A 5-1.4.4 Versicherungsschutz für Angehörige besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.5 Im Haushalt beschäftigte Personen

- A 5-1.5.1 Der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (z. B. Pflegepersonal oder Au-pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- A 5-1.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A 5-1.5.3 Versicherungsschutz für im Haushalt beschäftigte Personen besteht allen Tarifvarianten.

A 5-1.6 Sonstige mitversicherte Personen

- A 5-1.6.1 Von Gastkindern (auch Übernachtungskinder) und Austauschschülern des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend - maximal 12 Monate - in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierter Personen, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.
- A 5-1.6.2 Eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen Enkels des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht.
Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.
- A 5-1.6.3 Von Personen, die einer über diesen Vertrag versicherten Person in Notfallsituationen freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben .
Eine Notfallsituation ist eine Situation, wenn eine Bedrohung für Leib und Leben besteht. Soweit Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung erlangt werden kann, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Aufwendungen, die dem Nothelfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind, sind mitversichert.
Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.
- A 5-1.6.4 Von allen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und soweit keine andere Privat-Haftpflichtversicherung besteht bzw. nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei den Tarifvarianten Familie, Paar und Aktiv 55+ (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen).

A 5-1.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Mitversichert sind Regressansprüche der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.11 AVB PHV GVO aufgeführten Personen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden.

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Versicherungsschutz besteht bei allen Tarifvarianten.

A 5-1.8 Haftpflichtansprüche untereinander

Versichert sind – abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4 AVB PHV GVO

- Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden,
- Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Sachschäden, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- Haftpflichtansprüche der gemäß A 1-2.1.5 vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen Mitversicherten,
- Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus gesetzlichem Forderungsübergang, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-1.9 Nachversicherungsschutz

In Erweiterung zu A 1-10 AVB GVO gilt: Entfällt die Mitversicherung der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.5 AVB GVO genannten Personen, weil z. B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- c) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 12 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der GVO Versicherung beantragt, entfällt der Versicherungsschutz zu diesem Termin.

A 5-2 Ausland

A 5-2.1 Vorübergehende Auslandsaufenthalte

A 5-2.1.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.14 AVB PHV GVO – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt

- a) innerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung,
- b) außerhalb Europas bis 5 Jahre.

A 5-2.1.2 Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A 5-2.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA bzw. US-Territorien werden die Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 5-2.2 Kautionsstellung

A 5-2.2.1 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 300.000 EUR zur Verfügung.

A 5-2.2.2 Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

A 5-2.2.3 Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

A 5-3 Beruf und Ehrenamt

A 5-3.1 Betriebspraktika / Fachpraktischer Unterricht / Ferienjobs

A 5-3.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum, am fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität) oder einem Ferienjob (auch sog. Work & Travel).

A 5-3.1.2 Mitversichert sind auch Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

A 5-3.1.3 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

A 5-3.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr

A 5-3.2.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.2 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten

- a) in der Kranken- und Altenpflege,
- b) der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- c) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- d) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- e) als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 Abs. 6 BGB. Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönlich gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert. Betreuer / Vormund können der Versicherungsnehmer, dessen Ehe-gatte oder eingetragenen Lebenspartner oder dessen Lebensgefährte sein,
- f) bei der Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr, deren Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-3.2.2 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- Öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr,
 - Wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 (2) Nr. 3 und 40 SGB IV.
- A 5-3.2.3 Besteht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz.
- A 5-3.3 Tagesmutter- / Tageseltern- / Betreuungsgemeinschaften- / Babysitter- / Au-pair-Tätigkeit**
- A 5-3.3.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen, entgeltlichen oder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über geringfügige Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als Tagesmutter, Tageseltern, Betreuungsgemeinschaften, Babysitter oder Au-pair - insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.
- A 5-3.3.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, welche die zu betreuenden Kinder erleiden.
- A 5-3.3.3 Nicht versichert ist
- die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten),
 - die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Kinder,
 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- A 5-3.3.4 Erlangt ein (Tages-)Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A 5-3.4 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten im Rahmen eines Kleingewerbes**
- A 5-3.4.1 Mitversichert ist – in Erweiterung zu A 1-1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 25.000 EUR.
- A 5-3.4.2 Mitversichert sind ausschließlich nebenberufliche Tätigkeiten
- Alleinunterhalter,
 - Änderungsschneiderei, Stickerei,
 - Annahme von Sammelbestellungen,
 - Daten- und Texterfassungen,
 - Erteilung von Fitnesskursen,
 - Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht,
 - Fotograf,
 - Friseur,
 - Influencer, Content-Creator, Podcaster,
 - Jugendtraining (z. B. Jugendfußballtrainer),
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Trödel- oder Flohmarktverkäufer,
 - Übersetzungen (Berufsversehen sind nicht mitversichert),
 - Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk,
 - Vertrieb von Schmuck (auch Herstellung),
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste.
- A 5-3.4.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist
- der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten,
 - der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen beschäftigen keine Angestellten, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen,
 - der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen besitzen keine Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit steht. Das häusliche Arbeitszimmer oder das Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück gefährden den Versicherungsschutz nicht.
- A 5-3.4.4 Wird der Jahresgesamtumsatz nach A 5-3.4.1 überschritten oder treffen die aufgeführten Tätigkeiten nach A 5-3.4.2 oder die Voraussetzung nach A 5-3.4.3 nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit. Die Bestimmungen in A 1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) und A 1-9 AVB GVO (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.
- A 5-3.4.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-3.5 Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen

A 5-3.5.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-1 AVB PHV GVO- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen bzw. dem Arbeitgeber / Dienstherrn zugefügte Sachschäden.

A 5-3.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- b) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- c) Vermögensfolgeschäden,
- d) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- e) Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern.

A 5-3.5.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-3.5.4 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Sachschäden die an zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln (Laptops, Tablets etc.) entstehen auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nicht ersatzpflichtig sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Beschädigung unmittelbar während der beruflichen Tätigkeit entstanden ist (z. B. während der Nutzung im Homeoffice oder während des direkten Transports zwischen der Arbeitsstätte und der Wohnung).

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

A 5-4 Tiere

A 5-4.1 Halter und Hüter

A 5-4.1.1 Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.9.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen als Halter oder Hüter von

- a) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Hühnern, Tauben),
- b) gezähmten Kleintieren (z. B. Hamster, Meerschweinchen),
- c) Bienen,
- d) Blinden-, Signal- oder Behindertenbegleithunde,
- e) wilden Kleintieren (z. B. Spinnen, Frösche, Skorpione und Schlangen).

Wilde Kleintiere (z. B. Spinnen, Frösche, Skorpione und Schlangen) sind auch mitversichert, wenn es sich dabei um erlaubte und - soweit genehmigungspflichtig - genehmigte Haltung und Hütung im Haushalt des Versicherungsnehmers zu privaten Zwecken handelt.

A 5-4.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- b) wilden Tieren,
- c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A 5-4.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht

- a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde (auch Reitbeteiligung),
- c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (Kutsch- oder Schlittenfahrten) zu privaten Zwecken,

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A 5-4.2 Wiedereinfangen von mitversicherten Tieren

A 5-4.2.1 Versichert sind - in Erweiterung zu A 1-6.9 AVB PHV GVO - Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, mitversicherter Tiere.

A 5-4.2.2 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

A 5-5 Fahrzeuge / Sportgeräte

A 5-5.1 Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle) / Golfwagen/-caddie

Mitversichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.10.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Schäden durch maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle), einem Golfwagen/-caddie unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-5.2 Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

A 5-5.2.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.10 und A 1-7.14 AVB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A 5-5.2.2 Als Kraftfahrzeuge gelten

- a) Personenkraftwagen,
- b) Krafträder,
- c) Wohnmobile bis zu 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

A 5-5.2.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in A 1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A 1-9.3 a) AVB GVO (Vorsorgeversicherung).

A 5-5.2.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 AVB PHV GVO (Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten).

A 5-5.2.5 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

A 5-5.3 Ausgleich einer Rückstufung beim Schadenfreiheitsrabatt (SFR) und des Vollkasko-Selbstbetrags bei Schäden an bzw. durch fremde geliehene Kraftfahrzeuge

A 5-5.3.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer volljährigen mitversicherten Person beim erlaubten Gebrauch eines

- a) Personenkraftwagens,
- b) Kraftrads,
- c) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und / oder Vollkaskoschaden verursacht.

A 5-5.3.2 Erstattet wird

- a) der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz- Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden und
- b) die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung.

A 5-5.3.3 Voraussetzung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die betroffene Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung und die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

A 5-5.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen die dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen

- a) zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden oder
- b) zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A 5-5.3.5 Die Entschädigung

- a) des Vermögensschadens durch die Rückstufung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt,
- b) für die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schadenereignis 150 EUR selbst zu tragen.

A 5-5.3.6 Handelt es sich bei dem unter A 5-5.3.1 a) aufgeführten Personenkraftwagen um ein Car-Sharing Fahrzeug bzw. um einen gegen Entgelt geliehenen E-Scooter, so besteht auch hier nach A 5-5.3.2 und A 5-5.3.5 a) Versicherungsschutz beim ordnungsgemäßen Gebrauch.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 500 EUR begrenzt.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-5.4 Be- und Entladeschäden

- A 5-5.4.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.
- A 5-5.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger.
- A 5-5.4.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.
- A 5-5.4.4 Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

A 5-5.5 Schäden durch Öffnen einer Kraftfahrzeugtür / Reinigungsschäden

- A 5-5.5.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden
- durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und
 - die ein Kraftfahrzeug-Mitfahrer des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür verursacht werden.
- A 5-5.5.2 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-5.6 Betankungsschäden

- A 5-5.6.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.14 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- A 5-5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
- A 5-5.6.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-5.7 Flugmodelle

- A 5-5.7.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.11 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden durch Halten, Besitz und Gebrauch von
- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - ferngesteuerten versicherungspflichtigen Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter, Drohne), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys oder Wingfoilboards ohne Motor u. ä.).
- A 5-5.7.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften und Verordnungen einhalten. Der Versicherungsschutz entfällt bei Verstoß gegen die geltenden Nutzungsvorgaben (z. B. Erlaubnispflicht, Kenntnisnachweis oder Betriebsverbote).

A 5-5.8 Wasserfahrzeuge

- Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.12.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:
- eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 25 m² (auch mit Hilfsmotor),
 - eigene und fremde Surf- und Windsurfbretter sowie Foilboards jeweils ohne Motor,
 - eigene Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal bis 15 PS/11,03 kW.

A 5-6 Haus- und Grundbesitz

A 5-6.1 Selbstgenutzte Immobilien

- A 5-6.1.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.3.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) von
- einer oder mehrerer selbstbewohnter Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.
Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
 - bis zu zwei selbstgenutzten Einfamilienhäusern (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhaus) inklusive dazugehöriger Einliegerwohnungen,
 - eines Mehrfamilienhauses bis maximal 6 Wohneinheiten, sofern mindestens eine Wohneinheit selbst bewohnt ist
 - eines selbstgenutzten Wochenend- / Ferienhauses,
 - eines selbst genutzten Büros und Praxisraumes, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
Die Mitversicherung entfällt für die gesamte Immobilie, wenn der Anteil der gewerblich genutzten Fläche 50 % übersteigt;

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- f) eines im Inland gelegenen, selbst bewohnten, nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-) Hofes – mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- g) selbstgenutzter unbebauter Grundstücke - ausschließlich zur privaten Nutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen - bis maximal 25.000 m²,
- h) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens bzw. eines Tinyhauses ohne Transport,
- i) eines Schrebergartens,
- j) einer in Europa gelegener Lagerbox oder einer Self-Storage Anlage bis maximal 10 m²,

einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-Teiche) sowie aus dem Miteigentum an zu den genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).

A 5-6.1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vorgenannten Immobilien

- a) in Europa gelegen sind und
- b) Gebäude und Wohnungen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Der Versicherungsschutz gilt auch für eine nicht selbst bewohnte Immobilie, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgezogenen Vermögensübertragung grundbuchamtlich übertragen wurde und von den bisher in dem Gebäude lebenden Angehörigen weiter bewohnt wird oder der Versicherungsnehmer erworben hat und von diesem noch nicht bewohnt werden kann.

Der Versicherungsschutz entfällt spätestens ein Jahr nach der Grundbucheintragung, wenn ein Bezug der Immobilie bis dahin nicht erfolgt ist.

A 5-6.2 Vermietete Immobilien

A 5-6.2.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-6.3.2 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von

- a) einzelnen Räumen (keine abgeschlossenen Wohneinheiten) im selbst genutzten Risiko (Postanschrift/private Anschrift des Versicherungsnehmers), auch zur gewerblichen Nutzung,
- b) von bis zu zwei Ein- oder Zweifamilienhäusern,
- c) bis zu 4 Eigentumswohnungen (auch Ferienwohnung bzw. -haus),
- d) bis zu 8 Fremdenzimmern im selbst genutzten Risiko (Postanschrift/private Anschrift des Versicherungsnehmers),
- e) bis zu 6 einzelner Garagen oder Stellplätzen,
- f) eines unbebauten Grundstücks bis 20.000 m²,

einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Biotope, Swimmingpools oder (Schwimm-Teiche) sowie aus dem Miteigentum an zu den genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen).

A 5-6.2.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vorgenannten Immobilien in Europa gelegen sind.

A 5-6.2.3 Wenn die in A 5-6.2.1 a) bis f) genannten Höchstgrenzen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO).

A 5-6.3 Erneuerbare Energien

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken – in Erweiterung zu A 1-6.3.2 f) AVB PHV GVO sowie A 5-6.1 und A 5-6.3 - auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Betreiber von Anlagen und Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb

- a) einer Photovoltaikanlage,
- b) einer Solarthermieanlage (auch Luft-, Erd- und Wasser-wärmeeinrichtungen, Kleinwindanlagen, Mini-Blockheizkraftwerken),
- c) einer Flächengeothermie-Anlage,
- d) einer privat genutzten Wallbox (Wandladestation) zur Stromversorgung von Elektro kraftfahrzeugen, Elektrofahrrädern oder E-Scootern,
- e) einer Balkon-Solaranlage (Balkonkraftwerk) (Einspeisung bis 800 Watt).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens - auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

A 5-6.4 Bauherrenrisiko

A 5-6.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken im Haus- und Grundbesitz auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Um- oder Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.

A 5-6.4.2 Wird die Bausumme überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO).

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-6.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen
- bei Neubauten als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit,
 - der vom Versicherungsnehmer beim Bau beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen,
 - das Bauen mit eigener Bauleistung (Bauen in eigener Regie), jedoch ohne das Verwenden von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und Turmdrehkränen.

- A 5-6.4.4 Nicht versichert sind
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt,
 - Bauplanung und Bauleitung,
 - Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse,
 - Bau einer Geothermie-Anlage mittels Bohrung.

A 5-7 Umwelt

A 5-7.1 Abwässer und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist – in Erweiterung zu A 1-6.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals,
- aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer,
- die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A 5-7.2 Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko)

A 5-7.2.1 Versichert ist – in Erweiterung zu A 2-1.1 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- für Anlagen bis 200 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.500 l/kg nicht übersteigt. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9 AVB PHV GVO) und
- für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 5-7.3 Gewässerschäden (Anlagerisiko)

A 5-7.3.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist - in Erweiterung zu A 2-1.1 AVB PHV GVO - im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von Heizöl- oder Gastanks auf den in A 1-6.3.1 genannten Grundstücken ohne Begrenzung und
- der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A 5-7.3.2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 5-7.3.3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt je Versicherungsfall auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-7.3.4 Rettungskosten
Versichert sind
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) und
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außer-gerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- A 5-7.3.5 Eigenschäden
Versichert sind - abweichend von A 1-3.1 AVB PHV GVO - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

- A 5-7.3.6 Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben,
 - Ansprüche wegen Schäden die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- A 5-7.4 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
In Ergänzung zu A 2-2 AVB PHV GVO beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000.000 EUR und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 10.000.000 EUR.

A 5-8 Forderungsausfalldeckung / Opferschutz

A 5-8.1 Forderungsausfalldeckung

- A 5-8.1.1 Abweichend von A 3-1.2 AVB PHV GVO besteht auch Versicherungsschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung
- aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes,
 - aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges,
 - für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeigeführt hat.

- A 5-8.1.2 Abweichend von A 3-3.4 AVB PHV GVO besteht keine Mindestschadenshöhe für die Forderungsausfalldeckung.

A 5-8.2 Kosten der Rechtsverfolgung zur Forderungsausfalldeckung

A 5-8.2.1 Allgemein

Abweichend von A 3-5.2 AVB PHV GVO besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Anspruch auf Kosten zur Rechtsverfolgung zur Forderungsausfalldeckung besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

Erstreckt sich der Schadenfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Schadenfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Schadenfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder, soweit sich der Schadenfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

Alle Ansprüche aus diesem Schadenfall der Kosten der Rechtsverfolgung zur Forderungsausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrecht verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem Versicherungsfall beim Versicherer in Textform angemeldet worden sind. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dies der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat.

A 5-8.2.2 Ausschlüsse

Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung,
- Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden,
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- d) mehrerer mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nicht ehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung,
- e) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A 5-8.2.3 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- a) eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
- b) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- c) der Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Versicherungsfall,
- d) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist,
- e) eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

Die Entschädigung ist in jedem Schadenfall auf 300.000 EUR begrenzt. Zahlungen für die mitversicherten Personen aufgrund desselben Schadenfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Schadenfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis der versicherten Person angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- b) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden,
- c) Kosten, die die versicherte Person ohne Rechtspflicht übernommen hat,
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,
- b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A 5-8.2.4 Verhalten nach Eintritt eines Schadenfalles (Obliegenheiten)

Die versicherte Person hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen,
- b) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden
 - vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen und
 - alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte;
- c) Ansprüche der versicherten Person gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat die versicherte Person auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

Wird eine dieser genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist die versicherte Person nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherer bestätigt der versicherten Person den Umfang des für den Schadenfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift die versicherte Person Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Schadenfalles bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung bzw. Anerkennung des Schadenfalles vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-8.2.5 Stichentscheid

Lehnt der Versicherer den Schadenfall ab

- a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
- b) weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

Ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber einer begründeten Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A 5-8.3 Erweiterte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)

A 5-8.3.1 Ergänzend zu A 3-1.1 AVB PHV GVO besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

A 5-8.3.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 AVB PHV GVO versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

- a) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat und
- b) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten (verletzten) Person gestellt wurde und
- c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt und
- d) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
- e) der Schädiger unbekannt bleibt.

A 5-8.3.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 50.000 EUR begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A 5-8.3.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) psychische Folgeschäden und
- b) Sachschäden.

A 5-8.4 Opferhilfe

A 5-8.4.1 1. Gegenstand der Opferhilfe

Es besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) geworden ist und
- b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- c) der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein

- a) der Schädiger hat eine vorsätzliche Straftat begangen und
- b) eine Strafanzeige wurde vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person aufgrund der vorsätzlichen Straftat gestellt und
- c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und der schriftliche Einstellungsbescheid liegt vor und
- d) der Versicherer hat Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten und
- e) der Schädiger bleibt unbekannt.

A 5-8.4.2 Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

A 5-8.4.3 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-8.4.4 Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für
- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind,
 - Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Personen an strafbaren Handlungen,
 - psychische Primär- und Folgeschäden.
- A 5-8.4.5 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle
- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
 - die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

A 5-9 **Miete / Leihe / Pacht**

A 5-9.1 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

- A 5-9.1.1 Versichert ist gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
Abweichend zu A 1-6.6.2 AVB PHV GVO besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

A 5-9.2 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften

- A 5-9.2.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/ -häusern anlässlich von Reiseaufenthalten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bis zu einer Dauer von maximal 6 Monaten gemietet, gepachtet oder geliehen hat.
- A 5-9.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alles sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 5-9.3 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- A 5-9.3.1 Versichert ist - in Erweiterung zu A 1-7.5 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Für die Miet- und Leihdauer gibt es keine Begrenzung.
- A 5-9.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
- auf elektrische medizinische Geräte wie z. B. ein Hörgerät, Inhalationsgerät oder ein Blutdruck-Messgerät,
 - geliehene, gemietete oder zum Gebrauch überlassene Musikinstrumente,
 - privat gemietete oder geliehene (Elektro-) Fahrräder (kein Leasing). Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
- A 5-9.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden
- an Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe der versicherten Personen dienen,
 - durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
 - an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- A 5-9.3.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

A 5-10 **Deckungserweiterungen**

A 5-10.1 Schlüsselverlust

- A 5-10.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen aus dem Abhandenkommen von
- fremden privaten Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
 - privaten Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (z. B. Miet- und Leasingfahrzeuge),

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- c) Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,
- d) Schlüsseln, auch für Dienst-Kraftfahrzeuge, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber / Dienstherrn überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme des Vertrages begrenzt.

A 5-10.1.2 In Ergänzung zu A 5-10.1.1 c) besteht für private und im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes überlassene Schlüssel auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch dann Versicherungsschutz, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil die versicherte Person den Schlüsselverlust nicht schuldhaft verursacht hat (z. B. bei Raub).

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-10.1.3 In Ergänzung zu A 5-10.1.1 d) werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung nicht ersatzpflichtig sind.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 25.000 EUR begrenzt.

A 5-10.1.4 Ersetzt werden die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel,
- b) für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- d) für den notwendigen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschäden).

A 5-10.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- a) aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden,
- b) bei Wohnungseigentümern, die Kosten der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschäden),
- c) aus sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

A 5-10.1.6 In Erweiterung zu A 5-10.1.5 c) sind Folgeschäden durch Diebstahl, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge eines Schlüsselverlustes von privat genutzten Schlüsseln aufgrund gesetzlicher Haftung mitversichert, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist und ein Nachweis durch Erstattung einer Anzeige bei der Polizei erbracht wird.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

A 5-10.2 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

A 5-10.2.1 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte Minderjährige werden

- a) auf Wunsch des Versicherungsnehmers und
- b) sofern kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist

zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- a) der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und
- b) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Minderjährige, für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat.

A 5-10.2.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

A 5-10.2.3 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

A 5-10.3 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

A 5-10.3.1 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige (auch z. B. infolge Demenz) werden

- a) auf Wunsch des Versicherungsnehmers und
- b) sofern kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist

zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- a) der mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige nur aus Gründen seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht verantwortlich ist und
- b) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-10.3.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- A 5-10.3.3 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- A 5-10.4. Schäden durch unentgeltliche Hilfeleistungen (Gefälligkeitsschäden)**
- A 5-10.4.1 Der Versicherer wird bei Sachschäden aus einer Gefälligkeitshandlung (unentgeltlicher Hilfeleistung) gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht einwenden, soweit
- a) dies der Versicherungsnehmer wünscht und
 - b) ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.
- A 5-10.4.2 Ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- A 5-10.5. Neuwertentschädigung**
- A 5-10.5.1 Der Versicherer leistet im versicherten Schadenfall - in Abänderung von A 1-3.1 AVB PHV GVO - auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zum Neuwert, sofern
- a) der beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Gegenstand nicht älter als 12 Monate nach dem Erstkauf ist und
 - b) das Kaufdatum durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen wird.
- A 5-10.5.2 Ausgeschlossen bleiben Schäden an
- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),
 - b) Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
 - c) Film- und Fotoapparate,
 - d) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
 - e) Brillen jeder Art,
 - f) Mietsachschäden.
- A 5-10.5.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- A 5-10.6. Eigenschäden durch deliktunfähige Enkelkinder**
- A 5-10.6.1 Mitversichert ist der Sachschaden an Sachen des Versicherungsnehmers - abweichend von A 1-3.1 AVB PHV GVO - durch seine deliktunfähigen Enkelkinder.
- A 5-10.6.2 Erstattet wird der Zeitwert der beschädigten Gegenstände. Ein eventuelles Mitverschulden wird angerechnet.
- A 5-10.6.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- A 5-10.7. Ausgleich zur Zeitwertregelung bei Beschädigung eigener Sachen**
- A 5-10.7.1 Erleidet der Versicherungsnehmer - in Abänderung von A 1-3.1 AVB PHV GVO - während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Sachschaden und der Privat-Haftpflichtversicherer des Schädigers reguliert diesen zum Zeitwert, erstattet der Versicherer die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert.
- A 5-10.7.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer das Abrechnungsschreiben der Privat-Haftpflichtversicherung des Schädigers sowie die Anschaffungsrechnung des beschädigten Gegenstandes dem Versicherer vorlegt.
- A 5-10.7.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an
- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),
 - b) Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
 - c) Film- und Fotoapparate,
 - d) tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
 - e) Brillen jeder Art,
 - f) Mietsachschäden.
- A 5-10.7.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000 EUR begrenzt.
- A 5-10.8. Verletzung von Datenschutzgesetzen aus beruflicher Tätigkeit**
- A 5-10.8.1 In Erweiterung zu A1-6.16.1 AVB PHV GVO gelten zusätzlich auch Schäden, die infolge einer beruflichen Tätigkeit im Homeoffice entstanden sind.
- A 5-10.8.2 Die Leistung ist auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn begrenzt.
- A 5-10.8.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- A 5-10.9. Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz**
- A 5-10.9.1 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Sachschäden eine Entschädigung über den gesetzlichen Anspruch (Zeitwert) hinaus, sofern die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur oder nachhaltige. Verfahrensweisen / Produkte (z.B. Umwelt- und Fairtrade-Siegel, klimafreundliche Materialien) durchgeführt wird.
- A 5-10.9.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit durch den Versicherer anerkannt wird.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

- A 5-10.9.3 Ausgeschlossen bleiben Schäden an
- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager),
 - Computer jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC),
 - Film- und Fotoapparate,
 - tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte),
 - Brillen jeder Art,
 - Mietsachschäden.
- A 5-10.9.4 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 50 % über des vom Versicherer anerkannten Zeitwertes, maximal 2.500 EUR, begrenzt.
- A 5-10.10 Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur durch nachhaltige Unternehmen**
- A 5-10.10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur von versicherten Sachen über nachhaltige Unternehmen.
- A 5-10.10.2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens vor der Wiederbeschaffung der Reparatur durch den Versicherer anerkannt wird.
- A 5-10.10.3 Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf bis zu 50 % der notwendigen Mehrkosten, maximal 2.500 EUR, begrenzt.
- A 5-10.11 Ansprüche aus Benachteiligungen**
- A 5-10.11.1 Versichert ist - abweichend von A 1-7.10 AVB PHV GVO - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.
- Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - die sexuelle Identität.
- Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.
- Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- A 5-10.11.2 Versicherungsfall
- Der Versicherungsfall ist - abweichend von A 1-3.1 AVB PHV GVO - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.
- A 5-10.11.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
- Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
- Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
- Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
- Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A 5-10.11.4 Versicherungssummen

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A 5-10.11.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A 1-2.3 AVB PHV GVO findet keine Anwendung,
- b) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
- c) Ansprüche wegen:
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 5-10.12 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Versichert sind - abweichend von A 1-7.9 AVB PHV GVO - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 5-11 Garantien

A 5-11.1 Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie

A 5-11.1.1 Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Privat-Haftpflicht-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur so weit, dass

- a) der Vorvertrag bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen bestand,
- b) die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde,
- c) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
- d) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- e) die Besserstellung aus dem direkten Vorvertrag resultierte,
- f) die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen die Höchstersatzleistung darstellen.

A 5-11.1.2 Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.

A 5-11.1.3 Leistungsvoraussetzung für die vorstehend genannten Erweiterungen ist, dass Sie der Versicherungsnehmer die weitgehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Zusätzlich ist der Versicherungsschein des Vorversicherers vorzulegen.

A 5-11.1.4 Darüber hinaus gilt für die Besserstellungsklausel / Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- b) der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus,
- c) beruflichen und gewerblichen Risiken,
- d) Vorsatz,
- e) vertraglicher Haftung,
- f) Eigenschäden,
- g) Haftpflichtansprüche aus Risiken, der der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- h) Assistance-Dienstleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- i) auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse,
- j) dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungs- oder fährerscheinpflchtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-11.2 Best-Leistungs-Garantie

A 5-11.2.1 Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, werden wir im Schadenfall

- a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
- b) die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Deckungssumme erweitern,
- c) die Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligung handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.

Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln, Deckungen auf „All Risk“-Basis oder Einschlüsse, die generell einer Beitragspflicht unterliegen, fallen nicht darunter.

A 5-11.2.2 Leistungsvoraussetzung für die vorstehend genannten Erweiterungen ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweist.

A 5-11.2.3 Darüber hinaus gilt die Best-Leistungsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit:

- a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- b) der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus,
- c) beruflicher und gewerblicher Risiken,
- d) Vorsatz,
- e) vertraglicher Haftung,
- f) Eigenschäden, g) dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungs- oder führerscheinpflchtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, h) auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführende Schadenereignisse, i) Assistance-Dienstleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,
- j) wegen Schäden durch Risiken, die der andere Versicherer nur beitragspflichtig versichert,
- k) wegen Schäden durch Risiken, die bei der GVO beitragspflichtig versicherbar wären.

A 5-11.3 Summen- und Bedingungs-differenzdeckung

A 5-11.3.1 Beantragt der Antragssteller Anschlussversicherungsschutz für die Haftpflichtversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitiger gültiger auslaufender Privathaftpflichtversicherungsvertrag, so besteht eine Summen- und Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages, über den der anderen noch bestehenden Haftpflichtversicherung hinausgeht, gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsvertrag gedeckt wären.

- Eine Leistung aus der Summen- und Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung.
- Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.
- Dabei bilden die in diesem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.
- Leistet der Versicherer aus einer anderen Haftpflichtversicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Summen- und Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbetrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

A 5-11.3.2 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

- a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet und
- b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Der Versicherungsnehmer hat im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-11.4 Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen Premium Plus^N ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A 5-11.5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

A 5-11.6 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse voll erfüllen.

A 5-11.7 Versehentliche Obliegenheitsverletzungen

In Erweiterung von B3-2 AVB PHV GVO bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A 5-11.8 Erweiterte Vorsorge Versicherung (Deckungssumme und Hunde)

A 5-11.8.1 Abweichend zu A 1-9.3 AVB PHV GVO unterliegt das Risiko aus dem Halten versicherungspflichtiger Tiere (z. B. Hunden), dem Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung.

A 5-11.8.2 Abweichend von A 1-9.2 AVB PHV GVO ist der Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A 1-9.1 Absatz 4 AVB PHV GVO auf die Deckungssumme begrenzt.

A 5-11.9 Versicherungswechsel (Schadenübernahme bei unklaren Zuständigkeiten)

A 5-11.9.1 Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit, der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.

A 5-11.9.2 Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht darüber einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns, den Versicherer, abtritt.

A 5-11.9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit dieses Versicherungsvertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer, die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A 5-11.9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebenden Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A 5-11.10 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

A 5-11.10.1 Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Beitragszahlung. Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

A 5-11.10.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 erneut erfüllt sind.

A 5-11.10.3 Das Vorliegen der unter A 5-11.10.1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

A 5-11.10.4 Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer A 5-11.10.2 erfüllt haben.

A 5-11.10.5 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei dem Versicherer. Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung **Premium PLUS**

A 5-11.10.6 Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Beitragsbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 5-11.11 Prämienangleichung

A 5-11.11.1 In Erweiterung zu A(GB)-3 ist der Versicherer berechtigt, die Tarife für die Privathaftpflichtversicherung (Nettobeitrag für die einzelne Risikoarten, Tarifaufprägungen sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

A 5-11.11.2 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

A 5-11.11.3 Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.



Besondere Bedingungen für die **Dienstaftpflichtversicherung**

**dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich
beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!**



Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

Abschnitt A 6 - Diensthauptpflicht (sofern vereinbart)

A 6-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers oder versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes.

A 6-2 Regelungen zu Versicherungsnehmer und versicherter Person

A 6-2.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden.

A 6-2.2 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person verantwortlich.

A 6-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A 6-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A 6-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 6-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A 6-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A 6-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A 6-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A 6-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A 6-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

A 6-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A 6-5-1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A 6-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
A 6-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese a) auf derselben Ursache, b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
A 6-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A 6-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A 6-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
A 6-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A 6-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A 6-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
A 6-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
	A 6-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A 6-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A 6-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A 6-4 – Leistungen der Versicherung oder A 6-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
A 6-6.1	Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel und Codekarten für Gebäude und Räume. Dies gilt ausschließlich für Schlüssel und Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit überlassen wurden und sich rechtmäßig in seinem Gewahrsam befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarte festgestellt wurde. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.
A 6-6.2	Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von <ul style="list-style-type: none">- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,- Wertsachen,- Wertpapieren und

Besondere Bedingungen für die **Diensthaftpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

- Schlüsseln und Codekarten.

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten richtet sich nach A 6-6.1.

Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A 6-6.3 **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (ohne Fahrzeuge des Dienstherrn)**

A 6-6.3.1 Versichert ist – abweichend von A 6-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern des Dienstherrn. Diese sind – falls vereinbart – nach A 6-6.4 versichert.

A 6-6.3.2 Die in A 6-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 6-6.4 **Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.

A 6-6.5 **Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)**

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine dienstliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer

- an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

A 6-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden.

Die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden an Sachen Dritter beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A 6-6.5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Sachen des Dienstherrn.

Die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden an Sachen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A 6-6.6 **Waffen und Munition**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem dienstlichen Besitz und dienstlichen Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung.

Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

A 6-6.7 **Tiere**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

A 6-6.8 **Schäden im Ausland**

A 6-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- a) aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland,
- b) aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten,
- c) aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland von bis zu 12 Monaten.

A 6-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A 6-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 6-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 6-6.9 **Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A 6-6.10.2 und A 6-6.10.3.

A 6-6.10 **Vermögensschäden**

A 6-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A 6-6.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung,
- f) aus Reiseveranstaltungen,
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A 6-6.10.3 Versichert ist – abweichend von A 6-6.12.2 und A 6-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind – abweichend von A 6-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

A 6-6.10.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 200.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 2-fache dieser Versicherungssumme.

Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

A 6-6.11 **Übertragung elektronischer Daten**

A 6-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B 3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt,
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in A 6-6.12.2 i) und A 6-7.9 finden keine Anwendung.

A 6-6.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen,
- g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.

A 6-6.11.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A 6-5.3 findet keine Anwendung.

A 6-6.11.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A 6-6.10.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A 6-6.11.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet- Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden,
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

- A 6-6.11.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 EUR.
Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 EUR.
Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.

A 6-6.12 **Allgemeines Umweltrisiko**

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Für Baubeamte richtet sich der Versicherungsschutz wegen dieser Schäden nach A 6-6.17.
 - Ansprüche aus Gewässerschäden sowie öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Hierfür besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt A 2 (besondere Umweltrisiken).

A 6-6.13 **Abwässer**

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A 6-6.14 **Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher**

- A 6-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher zusätzlich aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten. Dieser Versicherungsschutz besteht – gegebenenfalls abweichend von A 6-6.10.1 c) – auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, – abweichend von A 6-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- A 6-6.14.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:

- Erteilung von Nachhilfestunden,
- Kantor oder Organist.

- A 6-6.14.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten.

Der Ausschluss in A 5-7.17 findet insoweit keine Anwendung.

A 6-6.15 **Staatliche und kommunale Baubeamte**

- A 6-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit als Baubeamter zusätzlich wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Der Ausschluss in A 6-7.12 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen.

In gleichem Umfang besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben verursacht werden.

- A 6-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 6-7 **Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- A 6-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- A 6-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

Besondere Bedingungen für die Diensthaftpflichtversicherung

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

A 6-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A 6-7.4 benannten Personen gegen die versicherte Person,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 6-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
 - c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
 - d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
 - f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 6-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A 6-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A 6-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A 6-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten, b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

Besondere Bedingungen für die **Diensthauptpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

- A 6-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- A 6-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A 6-7.11 Übertragung von Krankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A 6-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A 6-7.13 Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem deckungsvorsorgepflichtigen Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A 6-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A 6-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
 - wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
 - gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen..
- A 6-7.16 Wasserfahrzeuge
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A 6-7.17 Dienst- und Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A 6-7.18 Heilwesen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs (z.B. Arzt, Tierarzt, Psychotherapeut, Apotheker, Heilpraktiker, Hebamme/Entbindungshelfer, Krankenschwester/-pfleger).
- A 6-7.19 Jagd
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Jagdausübung.

Besondere Bedingungen für die **Diensthaftpflichtversicherung**

dieser Abschnitt gilt nur, sofern ausdrücklich beantragt und in Antrag und Police dokumentiert!

A 6-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A 6-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A 6-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A 6-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A 6-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A 6-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher Tätigkeit.

A 6-10 Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)

Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach Abschnitt A 6.

Für nach Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A 6 eingetretene Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst an gerechnet,
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A 6 geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A 5 endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A 6 endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter **BESONDERE BEDINGUNGEN** dargestellten Leistungsverbesserungen!

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil A		Teil B - Allgemeiner Teil	
Abschnitt A 1 - Privathaftpflichtrisiko 3		Abschnitt B 1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung 21	
A 1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) 3	B 1-1	Beginn des Versicherungsschutzes 21
A 1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) 3	B 1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode 21
A 1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 3	B 1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung 21
A 1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 4	B 1-4	Folgebeitrag 21
A 1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 4	B 1-5	Lastschriftverfahren 22
A 1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 5	B 1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 22
A 1-7	Allgemeine Ausschlüsse 11	Abschnitt B 2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung 23	
A 1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) 13	B 2-1	Dauer und Ende des Vertrags 23
A 1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 13	B 2-2	Kündigung nach Versicherungsfall 23
A 1-10	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers 13	B 2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen 23
Abschnitt A 2 - Besondere Umweltrisiken 14		Abschnitt B 3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten 25	
A 2-1	Gewässerschäden 14	B 3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss 25
A 2-2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) 14	B 3-2	Entfällt 25
Abschnitt A 3 - Forderungsausfallrisiko 16		B 3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 26
A 3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung 16	Abschnitt B 4 - Weitere Regelungen 27	
A 3-2	Leistungsvoraussetzungen 16	B 4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 27
A 3-3	Umfang der Forderungsausfalldeckung 16	B 4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung ... 27
A 3-4	Räumlicher Geltungsbereich 16	B 4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters 27
A 3-5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko 16	B 4-4	Verjährung 27
Abschnitt A 4 - Geothermierisiko mittels Bohrung 18		B 4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 27
Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A 19		B 4-6	Anzuwendendes Recht 28
A(GB)-1	Abtretungsverbot 19	B 4-7	Embargobestimmung 28
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung) .. 19		
A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung 19		
A(GB)-4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken) 19		

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil A

Abschnitt A 1 - Privathaftpflichtrisiko

A 1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A 1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A 1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

A 1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

A 1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung,

A 1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A 1-2.1.2 und A 1-2.1.3:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A 1-10 sinngemäß.

A 1-2.1.5 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 1-2.1.6 aus gesetzlichem Forderungsübergang wegen Ansprüchen aus Personenschäden, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A 1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A 1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A 1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A 1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A 1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A 1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A 1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A 1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A 1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A 1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A 1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A 1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A 1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A 1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

A 1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A 1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A 1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A 1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- A 1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A 1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A 1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A 1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A 1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A 1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A 1-4 – Leistungen der Versicherung oder A 1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

- A 1-6.1 Familie und Haushalt
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- A 1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- A 1-6.3 Haus- und Grundbesitz
- A 1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber
- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung,
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
 - eines im Inland gelegenen Wochenend- / Ferienhauses,
- sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
- A 1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A 1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
 - aus der Vermietung von nicht mehr als 3 einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen.
Wenn die Anzahl der vermieteten Wohnräume überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9);
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 150.000 EUR je Bauvorhaben.
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9);
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
 - als Inhaber und Betreiber von Anlagen zur Energieerzeugung.
Sofern diese Anlagen für betriebliche oder berufliche Zwecke (z. B. durch Einspeisen ins öffentliche Stromnetz) genutzt werden, besteht abweichend von A 1-1 Versicherungsschutz ausschließlich für:
 - Solarthermieanlagen
 - Photovoltaik-Anlagen
 - Kleinwindanlagen
 - Klein-Wasserkraftanlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter **BESONDERE BEDINGUNGEN** dargestellten Leistungsverbesserungen!

- (5) Bioenergie-Anlagen
- (6) Wärmepumpen-Anlage (Luft-Luft, Luft-Wasser)

Für das Geothermie-Risiko gilt A 1-6.18.

A 1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A 2 (besondere Umweltrisiken).

A 1-6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden

- durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- durch häusliche Abwässer.

A 1-6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- / Pachtsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten und gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- / Pachtsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten und gepachteten Räumen in Gebäuden.

A 1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

A 1-6.7 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) einer jagdlichen Betätigung,
- b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A 1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A 1-6.9 Tiere

A 1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A 1-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

A 1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A 1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A 1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A 1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

A 1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A 1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A 1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- c) fremde Windsurfbretter;
- d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

A 1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A 1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A 1-6.14 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- auf Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A 1-6.3.1(1) bis (3).

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 1-6.15 Vermögensschäden

A 1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A 1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter **BESONDERE BEDINGUNGEN** dargestellten Leistungsverbesserungen!

- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) - aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A 1-6.19), von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A 1-6.16 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A 1-6.16.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A 1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

A 1-6.16.2 Übertragung elektronischer Daten

A 1-6.16.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B 3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 1-6.16.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A 1-6.16.1.
- e) Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechte. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A 1-6.19
- f) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form);

A 1-6.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A 1-6.16.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A 1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A 1-6.16.5 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A 1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 1-6.14 findet keine Anwendung.

A 1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A 1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A 1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A 1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A 1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A 1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.
- c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A 1-6.17.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Eserfolgteine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

- A 1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A 1-2.3 findet keine Anwendung;

- b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- c) Ansprüche wegen - Gehalt,

- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 1-6.18 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächegeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- A 1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächegeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

- A 1-6.18.2 Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

- A 1-6.19 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)

- A 1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – ausschließlich aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Auf diese immateriellen Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.

Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

- A 1-6.19.2 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A 1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 1-6.14 findet keine Anwendung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 1-6.19.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - Persönlichkeits- und Namensrechte verletzt (z. B. absichtlich herbeigeführter Shitstorm, Mobbing),
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- c) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung perso-nenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A 1-6.16.1.
- d) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

A 1-2.3 findet keine Anwendung

A 1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A 1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A 1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A 1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A 1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A 1-7.7 Asbest
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A 1-7.8 Gentechnik
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- a) gentechnische Arbeiten,
 - b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- A 1-7.9 nicht belegt
- A 1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A 1-7.11 Übertragung von Krankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A 1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A 1-7.13 Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A 1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
- Ein- und Aussteigen,
 - Be- und Entladen,
 - Betanken und Aufladen,
 - Reparatur, Wartung und Reinigung,

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A 1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A 1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A 1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A 1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A 1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A 1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A 1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – 5.000.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt.

A 1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A 1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und / oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt A 2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A 1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A 1-6.4.

A 2-1 Gewässerschäden

A 2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9);

- für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 2-1.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

A 2-2.1 Versichert sind – abweichend von A 1-3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

A 2-2.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A2-2.2.1 Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gem. A 2-2.1.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 2-2.3 Ausland

Versichert sind im Umfang von A 1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A 2-2.4 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(2) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. aus einer Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt A 3 - Forderungsausfallrisiko

A 3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A 3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A 1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Schädigung erfolgt im Rahmen der Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, eine gemäß A 1-2 mitversicherte Person und für den Dritten.
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A 3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A 1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

A 3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A 1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A 3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

A 3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A 3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A 3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A 3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A 3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A 3-3.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme.

A 3-3.4 Für Schäden bis zur Höhe von 5.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

A 3-3.5 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A 3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A 1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

A 3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- b) Immobilien
- c) Tieren

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- d) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A 3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt A 4 - Geothermierisiko mittels Bohrung

Soweit Abschnitt A 4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A 4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A 1 bis A 2 Anwendung.

A 4-1 In Erweiterung zu A 1-6.18, A 2-1.1 und A 2-2.2 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gemäß USchadG.

A 4-2 Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

A 4-3 Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

A 4-4 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt je Versicherungsfall die versicherte Versicherungssumme.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt die vereinbarte Versicherungssumme.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmittteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter **BESONDERE BEDINGUNGEN** dargestellten Leistungsverbesserungen!

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B 1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B 1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1-4 Folgebeitrag

B 1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

- B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B 1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

- B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B 1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
- B 1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- B 1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B 1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B 1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B 1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt B 2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

- B 2-1.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses (gilt nicht für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen)
Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

- B 2-2.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

- B 2-3.1 Übergang der Versicherung
Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- B 2-3.2 Kündigung
Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- B 2-3.3 Beitrag
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.
Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt B 3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- B 3-1.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. EMail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
- Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B 3-1.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- B 3-1.2.1** Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- B 3-1.2.2** Kündigung
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- B 3-1.2.3** Vertragsänderung
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B 3-1.3** Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B 3-1.4** Hinweispflicht des Versicherers
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. EMail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- B 3-1.5** Ausschluss von Rechten des Versicherers
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- B 3-1.6** Anfechtung
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B 3-1.7** Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Entfällt

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
B 3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
B 3-3.1.1	Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.
B 3-3.1.2	<p>Rechtsfolgen</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.</p> <p>Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.</p>
B 3-3.2	<p>Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:</p>
B 3-3.2.1	Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
B 3-3.2.2	<p>Zusätzlich zu B 3-3.2.1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gilt abweichend: Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen.Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
B 3-3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
B 3-3.3.1	Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3-3.1 oder B 3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
B 3-3.3.2	Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
B 3-3.3.3	Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Abschnitt B 4 - Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B 4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B 4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- B 4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B 4-2.1 Form, zuständige Stelle
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. EMail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4-2.2 entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

- B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

GVO Versicherung
Beschwerdemanagement
GVO-Platz 1
26160 Bad Zwischenahn
Telefon: 04403 60 22 103
Fax: 04403 60 22 5103
E-Mail: daniela.mueller@g-v-o.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB PHV 2020 GVO)

Hinweis: Ergänzend zu den nachfolgend dargestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag die zuvor unter BESONDERE BEDINGUNGEN dargestellten Leistungsverbesserungen!

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.